



Amtsgericht Velbert

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 28.10.2025, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 3 (Erdgeschoss), Nedderstraße 40, 42549 Velbert**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Oberbonsfeld, Blatt 1132,
BV lfd. Nr. 1**

101/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberbonsfeld, Flur 5, Flurstück 228, Gebäude- und Freifläche, Looker Str. 40-54, Größe: 15.800 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 82 (Wohnung im 5. Obergeschoss links des Hauses Looker Straße 52 und einem Kellerraum im gleichen Haus) bezeichneten Wohnungseigentum.

Es besteht eine Benutzungsregelung für Teile des gemeinschaftlichen Eigentums (Dachflächen für Funkstationen, Kfz-Stellplätze, Dachflächen für Dachterrassen oder Wintergärten, vier Flure, Freiflächen als Terrassen oder Gartenflächen).

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 1051 bis 1195). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Wohnung in Velbert-Langenberg. Looker Straße 40-54. Wohnfläche ca. 78 qm. Baujahr ca. 1974. Drei Raum Wohnung mit Loggia und KFZ Stellplatz. 5. Obergeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

75.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.